

# Antrag auf Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“

zum Bebauungsplan Nr. 5  
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage auf  
Deponiegelände Stülow“  
**Gemeinde Retschow**



## Verfahrensträger

Amt Bad Doberan-Land  
Gemeinde Retschow  
Kammerhof 3  
18209 Bad Doberan

## Auftraggeber

Dipl.-Ing. Katrin B. Kühn  
Am Dorfteich 10 d  
18059 Rostock

## Fachplaner



Umwelt  
& Planung  
Bürogemeinschaft  
Brit Schoppmeyer  
Babette Lebahn

Dipl.-Ing. Babette Lebahn  
Am Mühlensee 9  
19065 Pinnow OT Godern

20.01.2021 .....

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3. LAGE DES VORHABENS UND STANDORTBESCHREIBUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>4. PROJEKTDESCHEIBUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>5. LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KÜHLUNG“</b> .....	<b>6</b>
5.1 Schutzzweck .....	6
5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet .....	6
<b>6. WIRKUNGEN DES VORHABENS</b> .....	<b>7</b>
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren .....	7
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	8
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	8
<b>7. BEGRÜNDUNG ZUM ANTRAG AUF HERAUSNAHME EINER FLÄCHE AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET</b> .....	<b>9</b>
7.1 Standortwahl .....	9
7.2 Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Minimierung .....	9
7.3 Maßnahmen zur Kompensation .....	10
7.4 Fazit .....	11
<b>8. QUELLENANGABEN</b> .....	<b>11</b>
8.1 Literatur, Gesetze und Verordnungen .....	11
8.2 Internetquellen .....	11

### Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte Geltungsbereich

## **1. Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Retschow als Verfahrensträger beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow“ auf den Flurstücken 119 und 121/4 der Flur 2 der Gemarkung Stülow. Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativer Energie durch die Nutzung der Sonneneinstrahlung.

Die Vergütung von Photovoltaikanlagen wird durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) geregelt. Förderungsfähig sind nach § 37 EEG Solaranlagen in bis zu 110 m zu Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen. Die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung für solare Strahlungsenergie ergibt sich aus § 48 EEG.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“, das mit der Verordnung von 22.03.2000 unter Schutz gestellt ist.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Nach § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan dar. Das Verfahren wird parallel zum hier vorliegenden Antrag auf Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) durchgeführt.

In § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG sind die verbotenen Handlungen aufgeführt. Demnach sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck entgegenstehen. Verboten ist darüber hinaus baugenehmigungspflichtige oder nicht baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten.

Der Schutzzweck des LSG ist im § 3 der Verordnung aufgeführt. Ausnahmen und Befreiungen sind im § 7 der Verordnung geregelt. Ausnahmen sind zulässig, wenn das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, insbesondere eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten ist und auch darüber hinaus keine öffentlichen Belange dagegenstehen. Ein Antrag auf Befreiung kann durch die Untere Naturschutzbehörde gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar sind oder zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde. Darüber hinaus ist eine Befreiung möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit betroffen sind.

## **3. Lage des Vorhabens und Standortbeschreibung**

Der B-Plan Nr. 5 „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Deponiegelände Stülow“ befindet sich südlich der Stadt Bad Doberan im nördlichen Teil der Gemeinde Retschow (s. Abb. 1). Die Kreisstraße K 6 führt von Bad Doberan entlang der Deponie über die Ortslage Stülow bis nach Retschow.



## 4. Projektbeschreibung

Das Plangebiet weist zwei Sonstige Sondergebiete (SO) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (PVF) aus. Diese Ausweisung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung. Zulässig sind Photovoltaik-Modultische mit unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständern, Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur wie Wechselrichter, Trafostation sowie die Einfriedung des Geländes.

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind.

Im B-Plan wird die zulässige GRZ mit 0,5 festgelegt. Eine Überschreitung wird ausgeschlossen. Als Grundfläche der PVF ist dabei die Fläche der Vertikalprojektion der Modultische zu verstehen. Dabei entspricht die Anlagenkonstruktion nicht der tatsächlichen Versiegelung. Bei der angegebenen GRZ kann die PVF verschattungsfrei aufgestellt werden. In der nachgelagerten Planung (Belegungsplan, s. Abb. 2) werden die Modultische so konfiguriert, dass es zu einer maximalen Ausnutzung kommt.



**Abb. 2: Belegung mit Modulen (Quelle: LEVISOL Service GmbH).**

Flächen für Nebenanlagen sind Bestandteil der GRZ.

Es wird eine Höhe der Module (Oberkante) mit 3 m über Gelände festgelegt. Als Bezugshöhe dient das natürlich anstehende Gelände. Die Unterkante der Module wiederum liegt bei 80 cm über dem Gelände, so dass eine Beweidung bzw. Mahd möglich ist und ein

ausreichender Luftaustausch. Als kompensationsmindernde Maßnahme erfolgt die Anlage von Grünflächen innerhalb des Sondergebietes. Die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschirmten Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen.

Beansprucht wird der Deponiekörper, der von Grünland und Ruderalflur geprägt ist. Angrenzende höherwertige Flächen werden erhalten.

## **5. Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“**

### **5.1 Schutzzweck**

Das Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ weist eine Größe von ca. 125 km<sup>2</sup> auf.

Folgende Schutzzwecke sind in § 3 der Verordnung aufgeführt:

- Der großräumige Erhalt der durch die Weichseleiszeit entstandenen geomorphologischen Oberflächenstruktur des Endmoränenkomplexes
- Der Umgebungsschutz für die innerhalb des LSG befindlichen Naturschutzgebiete „Conventer Niederung“, „Riedensee“, „Hütter Klosterteiche“
- Der Erhalt und die Entwicklung der Waldkomplexe, insbesondere auf den Höhenzügen der Kühlung, der Große Wohld, der Kellerswald und der Hütter Wohld
- Der Schutz der Ostseeküste, insbesondere der Kliffküstenbereiche, der Erhalt und die Entwicklung der Küstenüberflutungsgebiete, insbesondere des brackwasserbeeinflussten Grünlandes (Salzgraswiesen)
- Der Erhalt und die Entwicklung der die Endmoräne durchziehenden Fließgewässer einschließlich der sie umgebenden Niedermoorbereiche und
- Der Erhalt und die Entwicklung landschaftsprägender Einzelelemente, insbesondere Gehölzgruppen und Einzelgehölze, Kopfweidenbestände, Ackerhohlformen, Feucht- und Nasswiesen und Oser

Das Landschaftsschutzgebiet dient

- der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller und vielfältiger natürlicher, naturnaher und historisch gewachsener Landschaftsstrukturen
- der Erhaltung und Pflege weiträumiger Grünlandbereiche
- der Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes, das durch natürliche Standortbedingungen und historische Nutzungen geprägt wurde
- der Sicherung der Erholungsfunktion dieses Raumes
- dem Schutz und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und natürlichen Ressourcen sowie
- der Sicherung des Lebensraums für eine Reihe in ihrem Bestand gefährdeter und geschützter Arten und Lebensgemeinschaften

### **5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Landschaftsschutzgebiet**

Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans mit einer Größe von 5,51 ha liegt innerhalb des LSG (s. Abb. 3). Das geplante Vorhaben zählt lt. Verordnung § 4 zu den verbotenen Handlungen. Die Errichtung von baugenehmigungspflichtigen oder nicht baugenehmigungspflichtigen Anlagen ist verboten. Darüber hinaus wird der Charakter des Gebietes durch die PVF verändert.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Antrag auf Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung liegen nicht vor.

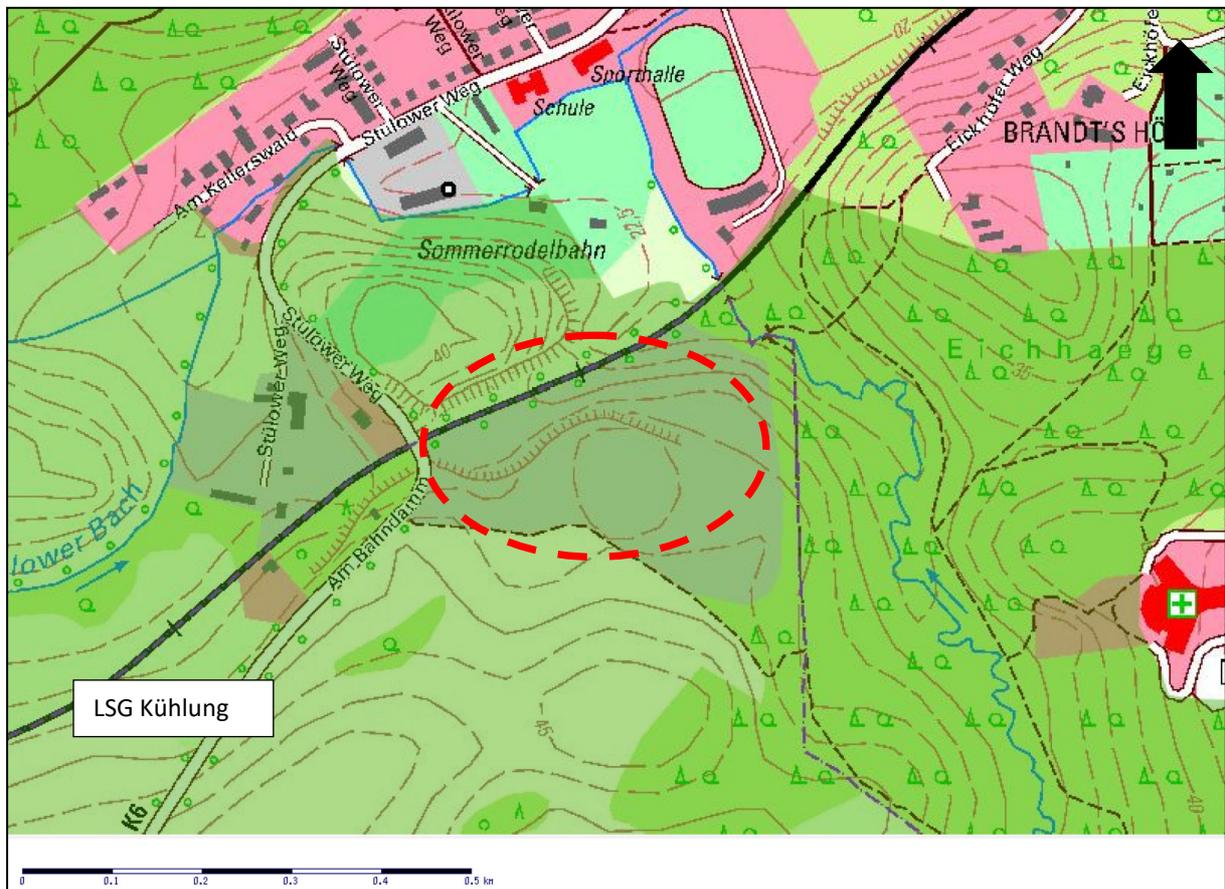


Abb. 3: Abgrenzung Landschaftsschutzgebiet (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>).

## 6. Wirkungen des Vorhabens

### 6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich während der Bauphase und haben eine befristete Dauer. Im Zuge der Erschließungsarbeiten kommt es zu Erdbewegungen in Form von Bodenab- und -aufträgen. Das beinhaltet auch die Anlage von Kabelgräben, die nach Beendigung der Arbeiten zu schließen sind. Dabei ist auf einen fachgerechten Umgang mit dem Oberboden zu achten. Die Lagerung von Materialien, Fahrzeugen und Maschine ist im Nahbereich auf bereits genutzten Flächen vorzunehmen. Während der Bauphase ist mit einer Erhöhung von Lärm- und Schadstoffimmissionen durch den Baustellenverkehr zu rechnen. Hinzu kommen visuelle Reize und Erschütterungen durch die Bautätigkeiten mit Fahrzeugen. Die Belastungen beschränken sich auf einen kurzfristigen Zeitraum (ca. 2 Monate) der Bautätigkeiten. Mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden, Wasser und Vegetationsbeständen werden geringe baubedingte Wirkfaktoren erwartet. Mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz von Boden (ZTVE StB),

Vegetationsbeständen (DIN 18920) und Gehölzen (RAS-LP 4) werden erhebliche baubedingte Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß reduziert.

## **6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Es werden durch die Errichtung einer PVF hauptsächlich Grünland und Ruderalflur beansprucht. Bei einer festgelegten GRZ von 0,5 ist eine Überschreitung ausgeschlossen. Es ergibt sich eine durch Module überschirmte Fläche und den möglichen Nebenanlagen von 13.662 m<sup>2</sup> unter Ausschöpfung der GRZ. Davon beträgt die reine Versiegelung durch Trafostation, Wechselrichter und die Rampaufständerung 137 m<sup>2</sup>. Die Zwischenmodulflächen mit einer Größe von 13.661 m<sup>2</sup> werden im Anschluss durch Mahd genutzt. Gehölzfällungen von Laubgebüsch auf der Ruderalflur beschränken sich auf einen Umfang von 143 m<sup>2</sup>.

Das Sondergebiet wird dauerhaft eingezäunt. Um die Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Bodenoberflächen und der Zaununterkanten freizuhalten.

Mit der Errichtung einer PVF als technische Einrichtung in der freien Landschaft wird das Landschaftsbild verändert. Die Modulflächen selbst und auch die Tragkonstruktion können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen. Entsprechend dem Stand der Technik werden reflexionsmindernde Module verwendet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Blendwirkung durch Ausrichtung und Anstellwinkel optimiert werden sowie reflexionsarme und entblendete Oberflächen dem Stand der Technik entsprechen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Lage und des Geländes die PVF keine dominante Wirkung entfaltet. Im Nordosten, Osten und Südosten schließen Waldflächen an. Von der L 13 in Richtung Bad Doberan ist der Blick durch die bewaldeten Bereiche verstellt. Auch in der Fernwirkung dagegen tragen zusammenhängende Waldflächen zur Sichtverstellung bei. Im Nahbereich tragen die welligen Strukturen des Deponiekörpers und lineare Gehölzbeständen an der Kreisstraße und der Bahnlinie zu Unterbrechung der Sichtbeziehungen bei. Lediglich aus südlicher Richtung sind Blickbeziehungen im Nahbereich möglich. In der Fernwirkung sorgen Feldgehölze für Unterbrechungen und eine untergeordnete Wirkung der technischen Anlage.

## **6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der zweckdienlichen Nutzung der PVF. Nach Errichtung der PVF wird diese vollautomatisch betrieben. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken wird Personal die Anlage anfahren. Hierzu dient die im Süden vorhandene Zuwegung. Geräusche werden bei Betrieb der PVF durch die Trafostation und den Wechselrichter verursacht, die jedoch auf die umliegende Nutzung zu keinen Beeinträchtigungen führt.

Das Aufheizen der Oberflächen kann zu einer Veränderung des lokalen Mikroklimas führen. Es können Oberflächentemperaturen von über 60° C erreicht werden. Bei gut hinterlüfteten freistehenden Modulen liegen die Temperaturen eher im Bereich von 35° bis 50° C. Da steigende Temperaturen der Module zu einem verminderten Ertrag führen, wird aus wirtschaftlichen Gründen die Hinterlüftung bei der Anlagenkonfiguration berücksichtigt.

## **7. Begründung zum Antrag auf Herausnahme einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet**

### **7.1 Standortwahl**

Die Gemeinde Retschow beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz.

Gemäß § 48 Abs.1 Nr. 3c) cc) EEG 2017 besteht für Strom aus Anlagen, die im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 BauGB und auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung errichtet werden, Vergütungspflicht des Netzbetreibers.

Dem weiteren Ausbau erneuerbarer Energien wird im Landesraumentwicklungsprogramm M-V (MEIL 2016) besonderes Augenmerk geschenkt. In Kapitel 5.3 Abs. 9 heißt es u. a.: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.*

Im vorliegenden Fall wird die stillgelegte Deponie Stülow genutzt. Gemäß der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2020 wird die Fläche im Kataster der Altlasten geführt.

Unter diesen Grundsätzen ist der Standort bereits vorgegeben. Mit der angrenzenden Kreisstraße ist die Erschließung gesichert. Durch die Lage des Geltungsbereichs an einer Bahnlinie und der Kreisstraße kommt es zu einer Bündelung von Eingriffen. Mit dem Betrieb der PVF wird auf fossile Energieträger zu Gunsten der Nutzung von Solarenergie verzichtet.

Eine Baugrunduntersuchung hat die Ausdehnung des Deponiekörpers ergeben und die ordnungsgemäße Abdeckung zur nachfolgenden Nutzung zur Aufständigung der Module.

Die Standortwahl ist somit an die o. g. Kriterien gebunden.

### **7.2 Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Minimierung**

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Folgende Maßnahmen vermeiden oder mindern die zu erwartenden Beeinträchtigungen entsprechend der gesetzlichen Forderung.

- Begrenzung von Höhen der baulichen Anlagen zur Einbindung in das Landschaftsbild. Moduloberkante 3 m über Geländeoberfläche.
- Zur besseren Einbindung in die Landschaft ist die Einzäunung in gedeckten grünen Farbtönen zu halten.
- Um die Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger zu gewährleisten, ist ein Abstand von mindestens 15 cm zwischen Bodenoberflächen und der Zaununterkanten freizuhalten.
- Nutzung der Zwischenmodulflächen und übershirmten Flächen durch Mahd mit Festlegung der Modulunterkante von 80 cm über Geländeoberfläche.
- Verzicht auf den Einsatz von Reinigungsmittel für die Module.
- Zum Schutz des Oberbodens ist dieser im Bereich von Erdarbeiten abzutragen und seitlich in Mieten zu lagern.

- Während der Erdarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Gehölze auszuschließen. Oberirdische Teile der Bäume dürfen nur durch Fachunternehmen zurückgeschnitten werden. Der Wurzelbereich der geschützten Bäume darf nicht mit Baumaschinen befahren werden; Bodenabtrag und Bodenauftrag im Wurzelbereich sind nicht zulässig. Schwenkarbeiten durch Baufahrzeuge sind nur außerhalb der Kronenbereiche zulässig. Die einschlägigen Regelwerke sind zu beachten, wie DIN 18920, RAS-LP 4, ZTVE-StB, ZTV-Baumpflege (V 1).
- Standfester Schutzzaun mit 2 m Höhe an einem flächigen Gehölzbestand während der Bauzeit (S 1).
- Als kompensationsmindernde Maßnahmen wird eine maximal zweimal jährliche Mahd ab dem 1. Juli mit Abtransport des Mähgutes der Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschilderten Flächen festgesetzt. Keine Bodenbearbeitung und keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln (KM 1).
- Anlage eines mobilen Reptilienschutzzaunes vor Baubeginn, Umsiedeln in geeignete Randbereiche und Vorhalten bis Bauabschluss (V<sub>AFB1</sub>).
- Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (V<sub>AFB2</sub>).
- Optimierung der Fläche durch Anlage von Stein-/Totholzriegeln entlang der zu erhaltenden Grünflächen (A<sub>AFB1</sub>).
- Entwicklung von Brachflächen mit Nutzungsoption als Mähwiese (A<sub>AFB2</sub>).

### **7.3 Maßnahmen zur Kompensation**

#### **Kompensationsmindernde Maßnahme: Anlage von Grünflächen auf Photovoltaik - Freiflächenanlagen**

Auf einer Fläche von 27.186 m<sup>2</sup> werden Grünflächen hergestellt. Die Zwischenmodulflächen sowie die von den Modulen überschilderten Flächen werden der Selbstbegrünung überlassen. Jegliche Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Die Flächen im SO<sub>PV</sub> sind maximal zweimal jährlich zu mähen mit Abtransport des Mähgutes. Als frühester Mahdtermin wird der 1. Juli benannt.

#### **Kompensationsmaßnahmen E 1 bis E 3: Nutzung Ökokonten**

##### **E 1: Ökokonto Libnitz**

Lage: Gemarkung Libnitz, Flur 3, Flurstücke 36, 46, 47, 48, 114

##### **E 2: Ökokonto Vaschvitz**

Lage: Gemarkung Vaschvitz, Flur 1, Flurstück 103

##### **E 3: Waldkompensationspool Nr. 54**

## **7.4 Fazit**

Die zur Herausnahme beantragte Fläche beträgt 5,51 ha und entspricht damit dem Geltungsbereich des B-Plans. Tatsächlich beträgt die Größe des Sondergebietes PV 2,73 ha. Auf dieser Fläche, die der des Deponiekörpers entspricht, werden Module aufgestellt. Grün- und Waldflächen haben eine Größe von 2,77 ha im Geltungsbereich.

Bei einer Größe des LSG von etwa 125 km<sup>2</sup> (12.500 ha) beträgt der Flächenverlust 0,04 %. Bis zum Jahr 2012 gab es bereits 10 Änderungsverordnungen zur Herauslösung von Flächen aus dem LSG. Das betraf überwiegend Siedlungsflächen.

Die Deponie als Konversionsfläche wird im Kataster der Altlasten geführt und liegt verkehrsgünstig an der Kreisstraße. Etwa 50 % der Gemeinde Retschow liegen im LSG Kühlung, so dass keine Alternative zu dem Standort auf der Deponie in Frage kommt. Durch Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass sich der Standort in die Landschaft einbindet und keine negativen Auswirkungen auf das umgebende Schutzgebiet ausübt.

Eingliederungsflächen werden zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Änderungsverordnung durch den Landkreis Rostock geprüft.

## **8. Quellenangaben**

### **8.1 Literatur, Gesetze und Verordnungen**

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

MEIL – Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 27.07.2020.

Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 28.09.2020.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kühlung“ vom 22.03.2000.

### **8.2 Internetquellen**

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, besucht am 07.01.2021.

<https://www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVprofessional>, besucht am 07.01.2021.

[https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/umweltamt/naturschutz/lsg/Kuehlung/VO\\_LSG\\_Kuehlung.pdf](https://www.landkreis-rostock.de/landkreis/kreisverwaltung/umweltamt/naturschutz/lsg/Kuehlung/VO_LSG_Kuehlung.pdf).

Anlage 1: Übersichtskarte Geltungsbereich

